



Düsseldorf, September 2017

Code of Conduct – Verhaltenskodex für Mitarbeiter

Soziale Umgangsformen / Chancengleichheit / gegenseitiger Respekt

Von allen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie in ihrem Arbeitsumfeld die Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen respektieren. Diskriminierung, Belästigung und Beleidigung werden nicht hingenommen. Alle Mitarbeiter von Küchler verpflichten sich, alle potenziellen und bestehenden Mitarbeiter fair und gleich zu behandeln und ebenso bei der Fort- und Weiterbildung die Grundsätze der Gleichberechtigung anzuwenden.

Unser Anliegen ist es, durch die Pflege eines sozialen und verantwortungsvollen Umgangs aller bei Küchler tätigen Personen ein vertrauensvolles und partnerschaftliches Arbeitsklima zu fördern und aufrecht zu erhalten. Zur Unternehmenspolitik von Küchler gehört es, zu gewährleisten, dass das Verhalten der Mitarbeiter frei von Diskriminierung gegen andere auf Grund von Geschlecht, Rassenzugehörigkeit, Alter, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung, Zivilstand oder sonstiger relevanter Merkmale. Diese Grundsätze gelten für sämtliche Aspekte des Anstellungsverhältnisses wie Einstellung, Arbeitszuteilung, Beförderung, Vergütung, Arbeitsdisziplin und Kündigung. Küchler duldet keinerlei körperliche, sexuelle, rassistische, psychische, verbale oder andere Formen der Belästigung. Wer davon ausgeht, Mitarbeiter seien diskriminiert oder belästigt worden, sollte dieses Fehlverhalten seinem/r Vorgesetzten melden.

Auftreten in der Öffentlichkeit / Reputation des Unternehmens

Das Ansehen von Küchler bei Kunden und in der Öffentlichkeit wird wesentlich mitbestimmt vom Verhalten und Auftreten der Mitarbeiter. Daher ist jeder Mitarbeiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehalten, auf die Auswirkungen seines Handelns auf die Reputation von Küchler zu beachten. Dazu gehört nicht nur die professionelle und einwandfreie Erledigung der beruflichen Aufgaben, sondern ebenso die Achtung und der Respekt vor den legitimen Rechten Dritter sowie die Unterlassung diskriminierender und Küchler in der Öffentlichkeit schädigender Handlungen.

Bei privaten Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit soll sich der Mitarbeiter nicht auf seine Funktion bei Küchler berufen. Dies gilt heutzutage auch insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medien wie Facebook. Es besteht Einigkeit, dass bei allen Handlungen mit dienstlichem Bezug dem Ansehen bzw. der Reputation der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen ist.



Gesetzstreuues Verhalten

Jeder Mitarbeiter hat die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die für seine Tätigkeit von Bedeutung sind. Dies gilt für jede Rechtsordnung, in deren Rahmen er tätig wird. Jeder Mitarbeiter hat sich daher eigenverantwortlich darüber zu informieren, welche Rechtsvorschriften für seine Tätigkeit zu beachten sind. Küchler wird alles Notwendige veranlassen, um die Mitarbeiter dabei zu unterstützen und geeignete Schulungen und / oder Informationen zur Verfügung stellen.

Umgang mit Eigentum und Ressourcen des Unternehmens

Die missbräuchliche Nutzung von Unternehmenseigentum und der missbräuchliche Einsatz von Mitarbeitern zur Erfüllung unternehmensfremder Zwecke ist nicht gestattet.

Auswahl von Lieferanten und Anbietern von Dienstleistungen

Die Auswahl von Lieferanten und Anbietern von Dienstleistungen erfolgt in einem vorab festgelegten Verfahren nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Jeder mit der Auswahl von Lieferanten und Anbietern von Dienstleistungen befasste Mitarbeiter hat eine mögliche Befangenheit, die das Auswahlverfahren beeinflussen könnte, seinem Vorgesetzten mitzuteilen.

Kein Mitarbeiter darf private Aufträge von einem Anbieter ausführen lassen, mit dem er im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu tun hat, sofern er nicht vorab die Zustimmung seines Vorgesetzten eingeholt hat.

Vorteilsgewährung / Vergabe von Geschenken / Bestechung

Im Umgang mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern sowie staatlichen Stellen dürfen Mitarbeiter Zuwendungen nur dann annehmen oder gewähren, wenn bereits der bloße Eindruck einer beabsichtigten oder tatsächlichen Beeinflussung von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen ist. Geschäftspartner sind z. B. Kunden, Lieferanten und Dienstleister sowie Dritte, mit denen derartige Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden sollen. Wettbewerber sind Unternehmen, die mit uns konkurrieren oder konkurrieren können. Zuwendungen sind z. B. Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Übernahme von Reisekosten und nicht marktübliche Dienstleistungen; ob sie direkt oder indirekt (z. B. an Angehörige, nahestehende Vereine, Organisationen oder Unternehmen) gewährt werden, ist unerheblich.

In Zweifelsfällen hat der Mitarbeiter die Annahme oder Gewährung einer Zuwendung vorab mit dem Vorgesetzten abzustimmen. Das Fordern von Zuwendungen ist in jedem Falle unzulässig.

Geldgeschenke und nicht marktübliche Rabatte dürfen Mitarbeiter weder gewähren noch annehmen. Sachgeschenke, Bewirtungen, Einladungen und sonstige Zuwendungen dürfen Mitarbeiter nur dann gewähren und annehmen, wenn sie keinen unangemessen hohen Wert haben und weder die Grenzen der Geschäftsüblichkeit noch den persönlichen Lebensstandard der Beteiligten übersteigen.

In Zweifelsfällen ist die Zuwendung vorab abzustimmen.



Die Gewährung eines Vorteils an einen Geschäftspartner ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es muss nach den geltenden Landesgesetzen erlaubt sein;
- es muss den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen;
- es muss angemessen sein;
- es muss ordnungsgemäß verbucht werden und
- es muss in dem Land, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, erfolgen.

Auch wenn Geschenke aus den aufrichtigsten Beweggründen einer persönlichen oder beruflichen Freundschaft ausgetauscht werden, können sie missverstanden werden und zu einer unzulässigen Beeinflussung führen.

Kein Mitarbeiter darf Bestechungsgelder anbieten oder gewähren. Im Umgang mit staatlichen Stellen oder Behörden ist besonders darauf zu achten, dass diesen keine Zahlungen oder sonstige Vorteile versprochen oder gewährt werden, um eine Entscheidung oder Handlung eines Beamten oder anderen Amtsträgers zu beeinflussen. Für Zuwendungen an Amtsträger gelten besonders strenge Vorgaben. Amtsträger sind z. B. Ministerialbeamte, Staatssekretäre, Minister, Bürgermeister, Finanzbeamte und Angehörige der Kommunalverwaltungen. Auch leitende Mitarbeiter (z. B. Geschäftsführer) von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder auch Private, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, können als Amtsträger anzusehen sein. Über geringwertige Aufmerksamkeiten hinausgehende Zuwendungen an Amtsträger sind vorab abzustimmen.

Wir tolerieren weder Bestechung noch irgendeine andere Form von korruptem Geschäftsverhalten. Wer für Küchler handelt, darf weder Einzelpersonen noch Unternehmen unlautere Vorteile anbieten oder gewähren, weder direkt noch indirekt, um Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Unlautere Vorteile sind etwa unzulässige Rabatte, Bestechungsgelder, Schmiergelder, Zahlungen unter der Hand und alle sonstigen vergleichbaren unlauteren materiellen Vorteile.

Interessenkonflikte

Küchler legt Wert darauf, dass die Mitarbeiter bei ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht in Interessen- oder Loyalitätskonflikte geraten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, einen möglichen Konflikt zwischen dienstlichen und privaten Interessen unverzüglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte, und sei es nur dem Anschein nach, sind den Vorgesetzten offen zu legen. Niemand sollte sich in Situationen begeben, in denen seine persönlichen oder familiären Interessen mit den Interessen von Küchler in Konflikt geraten zu können.

Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit ist die Ausübung einer weiteren Tätigkeit, insbesondere

- als Vorstand oder Geschäftsführer,
- als Arbeitnehmer oder
- in sonstiger Funktion

bei einem fremden Unternehmen. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit eines Mitarbeiters bei einem Kunden oder Lieferanten von Küchler oder einem sonstigen Unternehmen, mit dem der Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit für Küchler in Kontakt steht, ist nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.



Die Aufnahme einer sonstigen Nebentätigkeit, die geeignet ist, die Arbeitsleistung eines Mitarbeiters nachteilig zu beeinflussen, ist nur nach vorheriger Abstimmung gestattet.
In allen anderen Fällen ist die Aufnahme einer Nebentätigkeit zu unterlassen.

Datenschutz / Vertraulichkeit / Umgang mit Informationen

Vertrauliche Geschäftsinformationen oder Betriebsgeheimnisse (z. B. Finanzdaten, Geschäftsstrategien, Kundendaten) dürfen gegenüber Unbefugten weder während noch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses preisgegeben werden. Die direkte oder indirekte Nutzung vertraulicher Geschäftsinformationen während und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum persönlichen Vorteil des Mitarbeiters oder Dritter oder zum Nachteil von Küchler ist untersagt.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. In Zweifelsfällen und bei Verstößen sind die jeweils zuständigen Vorgesetzten anzusprechen. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten von Küchler sowie auch bei allen vertraulichen Informationen über Kunden / Geschäftspartner verpflichtet.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz, sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und den dazu bestehenden Betriebsvereinbarungen zulässig ist.

Umwelt, Sicherheit und Gesundheit

Der Schutz von Mensch und Umwelt hat bei Küchler Priorität. Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz von Mensch und Umwelt in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Alle Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit sind einzuhalten. Jeder Vorgesetzte hat seine Mitarbeiter insoweit zu unterweisen, zu unterstützen und zu beaufsichtigen.

Daraus leitet sich die Verpflichtung ab, in ihren Entscheidungen und in ihrem Handeln die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen und Belastungen der Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu reduzieren.

Wir unternehmen alle zumutbaren und umsetzbaren Schritte, um eine sichere, gesunde und saubere Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Küchler-Mitarbeiter sind aufgefordert, Bereiche ausfindig zu machen, in denen Verbesserungen möglich sind und sich kontinuierlich für eine bessere Arbeitsumgebung einzusetzen.